

Freiburg im Breisgau, den 28. März 2014

**Inhalt:** Teilnahme am 99. Deutschen Katholikentag. — Umbenennung einer Seelsorgeeinheit. — Günstige Software-Lizenzen für Kirchengemeinden und Kindergärten. — Änderung der Satzung des Vincentius-Vereins Bad Säckingen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. — Personalmeldungen: Religionslehrerinnen/Religionslehrer. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtung. — Zuruhesetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 282

#### Teilnahme am 99. Deutschen Katholikentag

Der diesjährige Katholikentag findet in der Zeit vom 28. Mai bis 1. Juni 2014 in Regensburg statt. „*Mit Christus Brücken bauen*“ lautet das Motto des 99. Deutschen Katholikentages. Wieder werden sich tausende Menschen versammeln, um gemeinsam zu diskutieren, zu beten und zu feiern.

Wir bitten Sie, in Ihrer Gemeinde und in den Verbänden für den Katholikentag zu werben und mit einer Gruppe nach Regensburg zu kommen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben aus Anlass der Teilnahme am 99. Deutschen Katholikentag in Regensburg in der Zeit vom 28. Mai bis 1. Juni 2014 Anspruch auf eine Freistellung bis zu zwei Tagen (vgl. § 34 Abs. 6 Satz 2 AVO: Zur Teilnahme an Katholikentagen erhalten Beschäftigte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu zwei Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgelts bzw. § 4 Abs. 5 UAbs. 2 KUrIVO). Die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen werden ermächtigt, bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages hiernach zu verfahren.

Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme am Katholikentag beurlaubt werden (vgl. Kultus und Unterricht 1985, S. 299: „Das Ministerium für Kultus und Sport empfiehlt, Lehrer und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag jeweils zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.“). Die Regelung gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst entsprechend. Den Trägern Kath. freier Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

#### Kontaktadresse:

Geschäftsstelle 99. Deutscher Katholikentag, Postfach 30 01 12, 93035 Regensburg, Tel.: (09 41) 5 84 39 00, Fax: (09 41) 5 84 39 01 11, [info@katholikentag.de](mailto:info@katholikentag.de), [www.katholikentag.de](http://www.katholikentag.de).

Nr. 283

#### Umbenennung einer Seelsorgeeinheit

Die bisherige Seelsorgeeinheit Todtmoos wird in *Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau* umbenannt.

### Mitteilungen

Nr. 284

#### Günstige Software-Lizenzen für Kirchengemeinden und Kindergärten

Microsoft und andere Softwarehersteller spenden förderberechtigten Organisationen – dazu zählen Pfarreien und Kindergärten – kostenlose Lizenzen für viele Microsoft Produkte, z. B. für Office Professional Plus.

In Deutschland haben Microsoft u. a. das Online-Portal „*Stifter-helfen.de*“ beauftragt, die Überprüfung der Förderberechtigung durchzuführen. Um diese Spenden zu erhalten, müssen Sie Ihre Pfarrei bei *Stifter-helfen* registrieren. Die Registrierung ist kostenlos und unbegrenzt lange gültig. Sobald Ihre Pfarrei registriert ist, können Sie über den *Stifter-helfen* Online-Shop Ihre IT Spende für eine geringe Verwaltungsgebühr von 24,00 € bestellen.

Eine Anleitung für die Registrierung und weitere Informationen erhalten Sie per Mail von Herrn Koberitz: [wolfgang.koberitz@ordinariat-freiburg.de](mailto:wolfgang.koberitz@ordinariat-freiburg.de).

## **Änderung der Satzung des Vincentius-Vereins Bad Säckingen, Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Die Mitgliederversammlung des St. Vincentius-Vereins Bad Säckingen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 3. Dezember 2013 die Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 8. Januar 2014 genehmigt.

Die geänderte Satzung der Körperschaft wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Satzung St. Vincentius-Verein Bad Säckingen**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „St. Vincentius-Verein Bad Säckingen“.
- (2) Der Verein ist im Jahr 1896 gegründet worden. Durch staatsministerielle EntschlieÙung vom 10. September 1896 wurden ihm Körperschaftsrechte verliehen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Säckingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, zum Wohle der Einwohner Bad Säckingens und Umgebung sowie von Patienten und Genesungssuchenden von auswärts nach dem Gebote des göttlichen Heilands und dem Vorbild des Hl. Vinzenz von Paul die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit zu üben.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch Unterstützung alter, kranker sowie hilfsbedürftiger Menschen sowie der Erziehung und Betreuung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen der Altenpflege;
2. den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erbringung ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Pflegeleistungen;
3. den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erbringung ambulanter, teilstationärer und/oder

stationärer Krankenversorgungs- und Rehabilitationsleistungen;

4. den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke kann er die erforderlichen Dienste und Einrichtungen unterhalten und sich an ähnlich tätigen Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen oder diese übernehmen.
- (4) Der Verein muss nicht alle Aufgaben zugleich und in gleichem Umfang verwirklichen.
- (5) Der Verein ist dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg e. V. als Mitglied angeschlossen.
- (6) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweils gültigen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen Arbeitnehmern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke insbesondere des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Mitglieder haben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Aufsichtsrat.

Auf Vorschlag des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, endet
1. mit dem Tode des persönlichen Mitglieds und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  2. durch Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich den Austritt erklärt hat;
  3. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
  4. durch Ausschluss, wenn ein Jahresbeitrag trotz fruchtloser Anmahnung nicht bezahlt wird.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats auf Antrag des Vorstands. Die Mitteilung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung an die Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung an die Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist an den Vorstand zu richten. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitteilung über den Ausschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung über die Berufung an die Mitgliederversammlung enthalten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Aufsichtsrat und
  - der Vorstand.

(2) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind,

haben die Mitglieder der Organe Stillschweigen zu bewahren. Jedes Organmitglied ist den Interessen des Vereins verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer, höchstens zwei Personen. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine auch mehrmalige Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig.

(3) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung.

(5) Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein; sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für einzelne Rechtsgeschäfte partiell befreien.

(7) Bei zweiköpfigem Vorstand gilt: Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Sitzungen finden nach Bedarf statt oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands müssen Protokolle geführt werden.

Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen oder in gemischter Form mündlich, telefonisch, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.

(9) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihren gesamten Vermögen.

## § 9

### Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und die Geschäfte zu führen. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder der Aufsichtsrat – insbesondere in einer für den Vorstand geltenden Geschäftsordnung – für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte der vom Verein getragenen Einrichtungen,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

(3) Unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Ein Ressortverteilungsplan kann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmen. Die Geschäftsordnung bezeichnet unter anderem Geschäfte für deren Vornahme nur jeweils ein Vorstandsmitglied geschäftsführungsbefugt ist oder der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. Führen von Prozessen,
5. die Anstellung von leitendem Personal in den einzelnen Einrichtungen (kaufmännische Leitung, Chefarzte, Pflegedienstleitung, Kindergartenleitung).

(4) Der Vorstand hat zu Beginn des Geschäftsjahres über einen Wirtschaftsplan zu beschließen und diesen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Mit Genehmigung des Aufsichtsrats ist der Wirtschaftsplan verbindlich festgestellt.

(5) Der Vorstand hat die Jahresrechnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen.

(6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend, jedoch mindestens vierteljährlich über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

(7) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung.

(8) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller beim Verein Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vereins als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(9) Der Vorstand ist verantwortlich für das Risikomanagement.

## § 10

### Besonderer Vertreter

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, bei Bedarf, insbesondere Verhinderung des Vorstands, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet einen besonderen Vertreter entsprechend § 30 BGB zu bestellen und diesem die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Besonderen Vertreters werden durch den Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt. Der besondere Vertreter kann auch aus der Mitte des Aufsichtsrats bestellt werden. In diesem Fall ruht die Funktion des Bestellten als Aufsichtsrat; an Beschlüssen des Aufsichtsrats betreffend die Position des Besonderen Vertreters wirkt das betroffene Aufsichtsratsmitglied nicht mit.

## § 11

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung vom Aufsichtsrat oder wenigstens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(5) 75 % der Stimmen sind bei Beschlussfassung über die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund erforderlich.

(6) Die Tagesordnung kann auf Antrag von 2/3 der anwesenden Stimmen ergänzt werden. Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Stimmen muss über einen Antrag durch geheime Stimmabgabe beschlossen werden.

(7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Davon kann mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgesehen werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen Stimmengleichheit erzielt wird, entscheidet das Los.

(8) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Sie ist zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
2. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Jahresrechnung und Bilanz sowie eines schriftlichen Prüfberichts;
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
6. Feststellung des Jahresabschlusses nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat;
7. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
8. Erteilung von Anregungen und Empfehlungen zu den in § 14 Abs. (2) Ziff.1 genannten Aufgaben an den Aufsichtsrat.

## § 13

### Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

Geborenes Mitglied und zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige römisch-katholische Stadtpfarrer oder Pfarrverweser von St. Fridolin in Bad Säckingen.

Vier weitere Aufsichtsräte werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Aufsichtsrat kann der Mitgliederversammlung maximal zwei weitere Personen zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden.

(2) Aufsichtsratsmitglied kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss der zu Wählende das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufsichtsrat kann nicht angehören, wer Mitglied des Vorstands ist. Dem Aufsichtsrat dürfen ferner keine Personen angehören, die in irgendeinem dauerhaften Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied ein persönliches oder geschäftliches Interesse an der Beschlussfassung hat, darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dem Aufsichtsrat dürfen Verwandte 1. und 2. Grades nicht gleichzeitig angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ungeachtet dessen mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Grundsätzlich bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in einer angemessenen Frist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Erstattung etwaiger angemessener Auslagen ist zulässig.

(4) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, aber wenigstens zweimal jährlich zu einer

Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Eine Aufsichtsratssitzung ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 1/4 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(5) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die des Stellvertreters – den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(6) Die Tagesordnung kann auf Antrag von 2/3 der anwesenden Stimmen ergänzt werden. Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Stimmen muss über einen Antrag durch geheime Stimmabgabe beschlossen werden.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen mündlich, telefonisch, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 14**

##### **Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere Zustimmung zur Errichtung neuer Einrichtungen und wesentlicher Veränderungen von Arbeitskonzepten in den vom Verein getragenen Einrichtungen sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
2. Zustimmung zur Besetzung von Stellen für leitendes Personal (kaufm. Leitung/Geschäftsführung/Chef-

ärzte/Pflegedienstleitung/Kindergartenleitung) bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat,

3. Beratung über die Jahresrechnung und Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung,
4. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
5. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern; dabei hat er die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit deren Amtszeit enden,
6. Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands,
7. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
8. Beschlussfassung über die in § 9 Absatz 3 der Satzung genannten und die in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungspflichtig aufgeführten Geschäfte,
9. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
10. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung,
11. Entlastung des Vorstands sowie die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

#### **§ 15**

##### **Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss des Vereins ist alljährlich durch einen vom Aufsichtsrat bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

#### **§ 16**

##### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung der Satzung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Soll der Verein aufgelöst werden, muss jedes Mitglied zwei Wochen vorher eine Einladung mit eingeschriebenem Brief zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ erhalten haben. Wird der Verein aufgelöst, werden drei Liquidatoren gewählt. Das Vermögen fällt an die Kirchengemeinde St. Fridolin in Bad Säckingen, die es nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke weiterverwenden darf.

## § 17

### Genehmigungsbedürftige Beschlüsse, Aufsicht

(1) Nachfolgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg:

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. die Übernahme von Bürgschaften, Darlehensaufnahmen, Planung und Durchführung von Bauvorhaben, die jeweils den Betrag von Euro 350.000,00 übersteigen,
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf dessen Verlangen über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen und zu veranlassen.

## § 18

### Haftung gegenüber Dritten

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die nach § 6 dieser Satzung geschuldeten Beiträge und die nach den jeweiligen Richtlinien für Leistungen des Vereins geschuldeten Entgelte.

## § 19

### Inkrafttreten – Außerkrafttreten – Übergangsregelungen – Genehmigung

(1) Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 3. Dezember 2013 beschlossen und tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

(2) Die Vorgängersatzung vom 25. April 1969, genehmigt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg mit Verfügung Nr. 5097 am 30. April 1971 und das Regierungspräsidium Südbaden mit Verfügung vom 28. Oktober 1971 (Az. 25/31/7111), tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Neufassung außer Kraft.

(3) Die zuletzt unter der Vorgängersatzung noch amtierenden Verwaltungsratsmitglieder fungieren, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, mit Inkrafttreten der Satzung als Mitglieder des Aufsichtsrats weiter bis in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die bis spätestens am 19. Dezember 2014 durchzuführen ist, die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt sind. Soweit Verwaltungsratsmitglieder bisher zugleich als 1. oder 2. Vorsitzender des Vorstands fungiert haben, enden diese Vorstandsfunktionen mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das bisher als Geschäftsführer fungierende Vorstandsmitglied führt sein Amt als Vorstand nach § 8 dieser Satzung für

die Dauer seiner bisherigen Bestellung fort. Er verliert seine bisherige Funktion als Verwaltungsratsmitglied und ist am Aufsichtsrat nicht beteiligt.

(4) Für diese Satzung ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg einzuholen. Die Satzung ist dem zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg anzuzeigen. Die Daten der Genehmigung sind unten an der Satzung zu vermerken.

## Personalmeldungen

Nr. 286

### Religionslehrerinnen/Religionslehrer

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2012/2013 sind folgende kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus dem Dienst ausgeschieden:

*Karl-Anton Blum*, Denzlingen; *Edith Ehler*, Walldorf; *Bernhard Greef*, Seckach; *Marika Kalkbrenner*, Ötigheim; *Rita Knebelspieß*, Hirschberg; *Erhard Krumbein*, Offenburg; *Angelika Masanz*, Pforzheim; *Monika Rich*, Feldberg; *Johanna Rudolph*, Bruchsal; *Elisabeth Schindler*, Denzlingen; *Gabriele Schneider*, Ettlingen; *Martha Seidl*, Sinsheim-Hilsbach; *Reinhard Späth*, Lauf; *Aurelia Zolg*, Ühlingen-Birkendorf.

In unbefristete Arbeitsverhältnisse wurden ab dem Schuljahr 2013/2014 die nachfolgend genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernommen:

*Benedikt Barth*, Radolfzell; *Cordula Dörfer*, Bammental; *Brigitte Gust*, Schenkenzell; *Johannes Löwer*, Glottental; *Dr. Eva-Maria Spiegelhalter*, Bad Krozingen; *Benedikta Spitznagel*, Donaueschingen; *Elisabeth Vollmer*, Merzhausen.

### Besetzung von Pfarreien

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat Herrn *Karl-Heinz Berger*, Sigmaringen, mit Wirkung vom 1. August 2014 zum Pfarrer der Pfarreien *St. Nikolaus Überlingen* und *St. Verena Überlingen-Andelshofen*, Dekanat Linzgau, ernannt.

### Pastoration von Pfarreien

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat Pfarrer *Ulrich Hund*, Markdorf, mit sofortiger Wirkung zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Gangolf Friedrichshafen-Kluftern*, Dekanat Linzgau, bestellt.

## Amtsblatt

Nr. 10 · 28. März 2014

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 10 · 28. März 2014

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat Pfarrer *Matthias Schneider*, Meersburg, mit sofortiger Wirkung zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien *St. Jodokus Immenstaad*, *Mariä Himmelfahrt Immenstaad-Kippenhausen* und *St. Johann Baptist Hagnau*, Dekanat Linzgau, bestellt.

### Anweisung/Versetzung

1. März: *Dr. Udo Hildenbrand* zum Spiritual am Mutterhaus der Kongregation der Schwestern vom III. Orden des hl. Dominikus in Neusatzeck

### Entpflichtung

Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Edwin Höll* wurde von seinen Aufgaben als Spiritual am Mutterhaus der Kongregation der Schwestern vom III. Orden des hl. Dominikus in Neusatzeck mit Ablauf des 28. Februar 2014 entpflichtet.

### Zurruhesetzungen

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat den Verzicht von Pfarrer *Edgar Neidinger* auf die Pfarreien *U. L. Frau Bruchsal*, *St. Damian und Hugo Bruchsal* und *St. Joseph Bruchsal*, Dekanat Bruchsal, mit Wirkung vom 1. August 2014 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Bernhard Schretzmann* auf die Pfarreien *St. Mauritius Lauda-Königshofen* und *Hl. Kreuz Lauda-Königshofen*, Dekanat Tauberbischofsheim, mit Wirkung vom 1. August 2014 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat den Verzicht von Pfarrer *Bernd Kempf* auf die Pfarrei *St. Laurentius Kronau*, Dekanat Bruchsal, mit Ablauf des 14. September 2014 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Apostolische Administrator Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat den Verzicht von Pfarrer *Franz Leppert* auf die Pfarreien *St. Fridolin Zell i. W.*, *Mariä Himmelfahrt Zell i. W.-Atzenbach* und *St. Michael Hög-Ehrsberg*, Dekanat Wiesental, mit Wirkung vom 25. November 2014 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Seelsorgeeinheit Kuppenheim*, bestehend aus den Pfarreien *St. Sebastian Kuppenheim* und *St. Anna Bischweier* und *Seelsorgeeinheit Muggensturm-Oberweier*, bestehend aus den Pfarreien *Maria Königin der Engel Muggensturm* und *St. Johannes Gaggenau-Oberweier* sowie ab 1. Januar 2015 *St. Laurentius Rastatt-Niederbühl* und *St. Anna Rastatt-Raental*, Dekanat Rastatt, zum 1. Dezember 2014

**Bewerbungsfrist: 17. April 2014**

### Im Herrn sind verschieden

13. März: Caritas-Direktor i. R. Geistl. Rat *Eugen Kress*, Karlsruhe, † in Karlsruhe

18. März: Pfarrer i. R. *Hans Wilckens*, Breitnau, † in Breitnau